

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Rheine-Catenhorn e.V., gegründet: 1977

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Rheine-Catenhorn e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheine-Catenhorn in Westfalen und wurde in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten und Fahren sowie der Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen.
2. Die Ausübung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins, die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes.
3. Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).
4. Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in eine Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern.
5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und den sportlichen Organisationen.

§ 3

Mitgliedschaft:

1. Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen seiner Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Satzung zu beachten und den Anordnungen des Vereins zu folgen.
 - b. Den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins an einzelne Mitglieder erhoben werden.
 - c. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
 - d. Das Mitglied ist verpflichtet Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
 - e. Kann der Bankeinzug, aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, so sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
3. Sollte ein Mitglied seiner Verpflichtung nach §4 Abs. 2b nicht nachkommen, kann der Vorstand einen Ausschluss vom Recht auf Anlagennutzung sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb, bis zum Nachholen der Verpflichtung beschließen.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Austritt, der nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann.
 - b. Durch Tod.
 - c. Durch Ausschluss.

2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen werden kann, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Über Streitigkeiten und Ehrenhändel unter den Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins:

- sind
- a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand:

besteht aus

- a. dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden geschäftsführenden Vorsitzenden
- c. dem/der Kassierer/in
- d. dem/der Schriftführer/in
- e. dem/der Jugendwart/in
- f. zwei Beisitzern/innen

Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzen, des/der Geschäftsführers/in und des/der Kassierers/in erfolgt geheim.

Der Vorstand unter a. bis d. und f. wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Der Jugendwart wird von den Jugendlichen Vereinsmitgliedern (§10) bis zu 21 Jahren auf drei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung als zum Vorstand zählend bestätigt.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaige Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vorher. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder zu a. bis d. und f., die Bestätigung des/der Jugendwartes/in sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelnen Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Für die Abberufung des/der Jugendwartes/in ist die Jugendabteilung zuständig (siehe §10).
- b. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung.
- c. Die Entlastung des Vorstandes.
- d. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- e. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- f. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- g. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen (nur einmalige Wiederwahl möglich).

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen:

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. Dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises.
2. Dem Pferdesportverband Westfalen e.V.
3. Dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
4. Dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- und Kreisebene.
5. Die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind dem Vorstand zu stellen.

§ 10

Die Jugendabteilung:

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern bis zu 21 Jahren. Die Jugendabteilung wählt den/die Jugendwart/in und seine/n Vertreter/in und lässt sie von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen. In zu beschickende Ausschüsse wählt die Jugendversammlung ihre Vertreter.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Haftung des Vereins:

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13**Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an die Stadt Rheine zwecks Verwendung für die Förderung des Reit- und Fahrsports.

Zuletzt geändert am 05.02.2010.